

## Schriftliche Anfrage betreffend Beratung für Schwangere

25.5406.01

In den vergangenen Monaten waren im öffentlichen Raum wiederholt Plakate von der Organisation Schweizerische Hilfe Mutter Kind (SHMK) zu sehen. Diese wirbt mit dem Versprechen, Schwangeren in Notlagen Unterstützung zu bieten. Auf den ersten Blick erweckt dies den Eindruck einer neutralen, professionellen und ergebnisoffenen Beratungsstelle. Bei der SHMK handelt es sich jedoch nicht um eine staatlich anerkannte und unabhängige Fachstelle. Im Gegenteil: Wer die Website besucht, findet dort unwissenschaftliche und moralisierende «Informationen» über Schwangerschaftsabbrüche. Die Organisation ist eng mit der internationalen Anti-Abtreibungsbewegung verbunden und verfolgt damit klar ideologische statt fachlich fundierter Ziele. Ein im September 2025 veröffentlichter internationaler Bericht des Europäischen Parlamentarischen Forums für sexuelle und reproduktive Rechte zeigt auf, dass sich religiöser Fundamentalismus und die Anti-Gender-Bewegung in Europa in den vergangenen Jahren massiv professionalisiert und finanziell gestärkt haben. Darin wird auch die SHMK als Teil dieses Netzwerks genannt. Dies macht deutlich, dass es sich nicht um eine isolierte Organisation handelt, sondern um eine gezielt vernetzte Bewegung.

Angesichts dieser Vernetzung und der klar ideologischen Zielsetzung der SHMK stellt sich die Frage, wie der Schutz von Schwangeren gewährleistet werden kann und welche gesetzlichen Regelungen bestehen, um irreführende oder diskriminierende Werbung im Gesundheitsbereich zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten im Kanton für Werbung von Beratungsangeboten im Bereich sexuelle Gesundheit und Schwangerschaft?
2. Sieht der Regierungsrat in den Plakaten von SHMK den Tatbestand der irreführenden Werbung als erfüllt an?
3. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, auf staatlich anerkannte oder qualitätsgesicherte Fachstellen zu beschränken (bspw. durch eine Anpassung der Plakatverordnung)?
4. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Werbung im öffentlichen Raum, die sich auf sensible Gesundheits- und Beratungsfragen bezieht, vor der Veröffentlichung von einer staatlich anerkannten oder qualitätsgesicherten Fachstellen überprüfen zu lassen (bspw. durch eine entsprechende Änderung der Plakatverordnung)?
5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es für Ratsuchende in Notlagen problematisch (irreführend?) sein kann, wenn eine Beratungsstelle ihre ideologische Ausrichtung nicht transparent darlegt?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, eine gesetzliche Regelung einzuführen, wonach Beratungsstellen verpflichtet sind, ihre weltanschauliche Orientierung und Beratungsziele klar auszuweisen?
7. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass fachliche Standards - und nicht ideologische Vorgaben - die Grundlage für Beratungsangebote für Schwangere sein müssen?

Julia Baumgartner